

## Landessynode 2012

1. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 12. bis 16. November 2012

### Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Ein- führungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mit- arbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungs- gesetz)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzes-Ausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungsgesetz)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) gibt in seinem § 54 den Gliedkirchen der EKD die Möglichkeit, in ihren Regelungen vorzusehen, dass für den Bereich einer Gliedkirche, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet wird.

§ 55 Absatz 1 MVG.EKD sieht folgende Aufgaben für den Gesamtausschuss vor:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

Mit diesen Aufgaben hat der Gesamtausschuss im allgemeinen die Funktion, eine einheitliche Interessenvertretung der Mitarbeitervertretungen vorzunehmen. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt im Bereich der Fortbildung der Mitarbeitervertretungen, die koordiniert über die Ebene der einzelnen Mitarbeitervertretung hinaus wahrgenommen wird.

In der Vergangenheit haben Mitarbeitervertretungen der EKvW und des Diakonischen Werkes der EKvW mehrfach die Bildung von Gesamtausschüssen eingefordert. Dies wurde bisher mit der Begründung abgelehnt, dass für Gesamtausschüsse in unserer Kirche neben allgemeinen meinungsbildenden Maßnahmen keine wirkliche Funktion bestünde – die Entwicklung der weiteren Diskussion aber abzuwarten bleibe.

Im Zuge der derzeitigen Diskussion um das kirchliche Arbeitsrecht insgesamt wird mit dieser Vorlage vorgeschlagen, jetzt auch in der EKvW und im Diakonischen Werk der EKvW die rechtlichen Grundlagen für die Bildung von Gesamtausschüssen zu schaffen. Ein Gesamtausschuss ist keine Mitarbeitervertretung in dem Sinne, dass er Mitbestimmungsrechte wahrnehmen könnte. Er kann aber die politischen Interessen der Mitarbeitervertretungen wahrnehmen und so zu einem weiteren Kräfteausgleich zwischen Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen beitragen. Dies entspricht dem Sinn der „Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts“ die die EKD-Synode als Kundgebung am 9. November 2011 aufgestellt hat. Dort heißt es unter Punkt 7: „Die Mitarbeitendenvertretungen in Diakonie und Kirche müssen in ihren Beteiligungsmöglichkeiten gestärkt werden und brauchen eine bundesweit durchgehende legitimierte Struktur. ...“ In allen größeren Gliedkirchen der EKD bestehen bereits Gesamtausschüsse– und seit dem letzten Jahr auch in der EKiR.

Hinsichtlich der Rechtsstellung der Gesamtausschüsse und ihrer Mitglieder nimmt § 54 Absatz 2 MVG.EKD die übrigen Bestimmungen des MVG.EKD (abgesehen von den Frei-

stellungsregelungen des § 20 MVG.EKD) in Bezug. Mitglieder des Gesamtausschusses dürfen deshalb insbesondere weder benachteiligt, noch begünstigt werden. Sie sind in dem erforderlichen Umfang für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihrer arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit unter Fortzahlung ihrer Vergütung freizustellen, wobei der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung stets gegen den jeweiligen Dienstgeber besteht. Die Kosten der laufenden Geschäftsführung sind nicht von den jeweiligen Dienstgebern der Mitglieder im Gesamtausschuss zu tragen. Dies würde für den einzelnen diakonischen Dienstgeber oder die einzelne Kirchengemeinde einen nicht vertretbaren Kostenaufwand darstellen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich ihrer Diakonie je ein Gesamtausschuss gebildet wird. Für die Lippische Landeskirche besteht die Möglichkeit je einen Vertreter in die Gesamtausschüsse zu entsenden. Die Lippische Landeskirche und ihr Diakonisches Werk haben beide dieser Regelung ausdrücklich zugestimmt.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen stimmen dem Gesetzesentwurf fast einhellig zu. Lediglich der Ev. Kirchenkreis Münster hält die Einrichtung eines Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche nicht für sinnvoll, ohne dies allerdings näher zu begründen. Einige Zustimmungen sind mit weiteren Anregungen verbunden. So schlägt der Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid vor, spätestens nach Ablauf einer Wahlperiode die Erfahrungen der Arbeit der Gesamtausschüsse einer interessierten Öffentlichkeit vorzustellen und die Ergebnisse in den EKD-weiten Prozess der Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten einzubringen. Der Ev. Kirchenkreis Gütersloh stellt die Gewährleistung der Kommunikation in Frage, wenn aus einem Gestaltungsraum nur eine Person entsandt werden kann. Im Ev. Kirchenkreis Hagen erhofft sich die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises eine Stärkung der Mitarbeitervertretungsarbeit durch die Bildung eines Gesamtausschusses. Ebenso sieht die Mitarbeitervertretung des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken in der Bildung der Gesamtausschüsse eine Unterstützung der Arbeit der Mitarbeitervertretungen.

Die Versöhnungs-Kirchengemeinde im Ev. Kirchenkreis Iserlohn schlägt eine Änderung in § 1 Abs. 2 letzter Satz der Ausführungsverordnung vor. In dieser Regelung geht es um die Entsendung der Delegierten aus den einzelnen Mitarbeitervertretungen zur Delegiertenversammlung, aus deren Mitte dann das Mitglied des Gesamtausschusses gewählt wird. Nach dem Entwurf des Gesetzes sollen kleinere Mitarbeitervertretungen die Möglichkeit haben sich zusammenzuschließen, um das Quorum für die Entsendung eines Delegierten oder mehrerer Delegierte in die Versammlung zu erreichen. Die Versöhnungs-Kirchengemeinde schlägt hier vor, dass auch alle kleinen Mitarbeitervertretungen einen Delegierten entsenden. Dies würde aber dazu führen, dass die Delegierten der kleineren Mitarbeitervertretungen ein Stimmengewicht bei der Wahl des Mitglieds des Gesamtausschusses haben, das sich mit der Anzahl der von ihnen vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht begründen ließe. Daher wurde dieser Vorschlag nicht mit aufgenommen.

Während die Gesamt-MAV den Gesetzesentwurf insgesamt begrüßt und lediglich die Vorschriften zur Wahl der Mitglieder des Gesamtausschusses in der Ausführungsverordnung noch nicht für optimal hält, macht die agmav Westfalen einige konkrete Änderungsvorschläge, zu denen sich auch die Diakonie Rheinland Westfalen Lippe verhält.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat sich mit den Änderungsvorschlägen der agmav Westfalen mit folgenden Ergebnissen auseinandergesetzt:

- Zu § 8 Abs. 1 EGMVG-Änderungsgesetz:  
Der Ergänzung des Namens „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung (agmav) Westfalen“ für den Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes wird nicht befürwortet. Zum einen ist die Namensgebung nur für einen der beiden Gesamtausschüsse nicht systematisch, zum anderen gab es die agmav Westfalen bisher schon, und es würde nicht deutlich werden, dass mit dem Gesamtausschuss ein neues Gremium gebildet wird.
- Zu § 8 Abs. 4 EGMVG-Änderungsgesetz:  
Mit der von der agmav Westfalen vorgeschlagenen Änderung sollen Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechtes ermöglicht werden. Das Ziel wird mit der Formulierung aber nicht erreicht, weil es in § 55 Abs. 2 MVG.EKD heißt: „Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der ARK-RWL beteiligt ist, kann er Stellungnahmen ... abgeben.“ Wird er also – wie vorgeschlagen – nicht beteiligt, entfällt auch die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss schlägt daher vor, es bei dem Absatz 4 zu belassen, wonach § 55 Abs. 2 MVG.EKD keine Anwendung findet. Es bleibt den Gesamtausschüssen unbenommen zu Gegenständen des kirchlichen Arbeitsrechtes, die nicht in ARK-RWL verhandelt werden, Stellungnahmen abzugeben.
- Zu § 8 Abs. 6 EGMVG-Änderungsgesetz:  
Hier schlägt der Ständige Kirchenordnungsausschuss vor, statt der Formulierung „unter Einbeziehung der Gesamtausschüsse“ die Formulierung „im Benehmen mit den Gesamtausschüssen zu ergänzen. Dabei geht der Ständige Kirchenordnungsausschuss davon aus, dass – solange Gesamtausschüsse noch nicht gebildet sind – Ausführungsbestimmungen auch ohne dieses Benehmen erlassen werden können.
- Zu § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Ausführungsverordnung:  
Dem Vorschlag über die Veränderung der Größe des Gesamtausschusses im Bereich des Diakonischen Werkes kann der Ständige Kirchenordnungsausschuss folgen. Das bedeutet, dass 13 statt 11 Mitglieder aus den Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen und zwei statt einem Mitglied für den Bereich der Lippischen Landeskirche in den Gesamtausschuss entsandt werden.
- Zu § 2 Abs. 2 Ausführungsverordnung:  
Die von der agmav Westfalen vorgeschlagene Regelung, dass eine unbestimmte Anzahl von Delegierten in die Mitgliederversammlung entsandt werden kann, dann aber jede MAV nur eine Stimme hat, bedeutet eine unabsehbare Vergrößerung des Gremiums „Mitgliederversammlung“. Insoweit hat der Ständige Kirchenordnungsausschuss diesen Vorschlag nicht aufgenommen.
- Zu § 3 Ausführungsverordnung:  
Hier hält der Ständige Kirchenordnungsausschuss eine nähere Klärung für erforderlich, um welche Mitarbeitervertretungen es sich handeln kann, die sowohl dem Bereich der

verfassten Kirche als auch dem Bereich der Diakonie zugeordnet werden können. Bis zu einer Klärung sollte der vorgeschlagene § 3 zunächst nicht aufgenommen werden.

- Zu neu § 4 Abs. 2 Ausführungsverordnung:  
Die Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden statt eines stellvertretenden Vorsitzenden kann aus Gründen der Aufgabenverteilung gefolgt werden.
- Zu neu § 6 Abs. 2 Ausführungsverordnung:  
Die Regelung der Kostenerstattung an die Gesamtausschüsse sollte nicht an das Einvernehmen mit den Gesamtausschüssen geknüpft werden.

Die Beratungsergebnisse des Ständigen Kirchenordnungsausschusses sind den Gesetzes- und in den Ausführungsverordnungsentwurf aufgenommen.

## **B. Zu den einzelnen Regelungen**

### **Zu § 1 Nummer 1 4. EGMVG-Änderungsgesetz**

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird in das Einführungsgesetz der EKvW zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ein neuer § 8 eingeführt, der in Bezug auf die §§ 54 und 55 des MVG.EKD die inhaltlichen Regelungen zu den Gesamtausschüssen in der EKvW und im DW der EKvW enthält.

#### **Zu § 8 Absatz 1 EGMVG**

In diesem Absatz wird festgelegt, dass für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich ihrer Diakonie jeweils ein Gesamtausschuss gebildet wird. Von der im MVG.EKD ebenfalls vorgesehen Möglichkeit, für beide Bereiche einen gemeinsamen Gesamtausschuss zu bilden, wurde Abstand genommen. Die Strukturen in beiden Bereichen sind zu unterschiedlich. Dies spiegelt sich auch in den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Beratungs- und Informationsaufgaben wider. Oberhalb der Gesamtausschüsse gibt es auf Bundesebene ebenfalls getrennt nach den Bereichen verfasste Kirche und Diakonie die Bundeskonferenz der Arbeitsgemeinschaften der MAV'en (BUKO) und die Ständige Konferenz der Gesamtausschüsse (STÄKO).

#### **Zu § 8 Absatz 2 EGMVG**

In diesem Absatz wird die mögliche Gesamtanzahl der Mitglieder in den beiden Gesamtausschüssen festgelegt. Die Zusammensetzung im einzelnen ist in der Ausführungsverordnung geregelt (vgl. dort § 1 Absatz 1 für den Bereich der Landeskirche und § 2 Absatz 1 für den Bereich der Diakonie). Eine endgültige Festlegung kann hier nicht erfolgen, da für die Lippische Landeskirche eine Entsendungsmöglichkeit von je einem Mitglied in beide Gesamtausschüsse eröffnet wird. Je nachdem, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder der Gesamtausschüsse um dieses Mitglied. Den Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche soll die Mitwirkung in den Gesamt-

ausschüssen ermöglicht werden, ohne dass in der Lippischen Landeskirche ein eigenes aufwendiges Verfahren entwickelt werden muss.

### **Zu § 8 Absatz 3 EGMVG**

Nach dieser Regelung hat die Bildung der Gesamtausschüsse in einem angemessenen Zeitraum nach den regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattzufinden.

### **Zu § 8 Absatz 4 EGMVG**

§ 55 Absatz 2 MVG.EKD lautet: „Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.“ Da die Dienstnehmervertreter der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 6 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes von den Verbänden entsandt werden und nicht von den Mitarbeitervertretungen oder den Gesamtausschüssen, ist in diesem Absatz festgelegt, dass § 55 Absatz 2 MVG.EKD keine Anwendung finden kann.

### **Zu § 8 Absatz 5 EGMVG**

Diese Regelung bezieht die übrigen Bestimmungen des westfälischen Einführungsgesetzes auch auf die Gesamtausschüsse. Zu diesen Bestimmungen gehört z.B. dass Pfarrerrinnen und Pfarrer keine Mitarbeiter im Sinne des MVG sind und die Regelungen über die Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in der EKVW

### **Zu § 8 Absatz 6 EGMVG**

Dieser Absatz enthält die Öffnungsklausel für Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk. Ausführungsbestimmungen haben den Vorteil gegenüber gesetzlichen Regelungen, dass Änderungen und Ergänzungen ohne ein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden können. Deshalb werden die gesetzlichen Regelungen hier auf die Grundsätze beschränkt und für die Einzelheiten die Ausführungsbestimmung ermöglicht. Der Entwurf einer Ausführungsverordnung ist beigelegt.

### **Zu § 1 Nummer 2 4. EGMVG-Änderungsgesetz**

Die Regelungen im Einführungsgesetz zum MVG.EKD folgen der Reihenfolge der Regelungsgegenstände im MVG.EKD. Deshalb müssen die Regelungen zu den Gesamtausschüssen als Regelungen zu den §§ 54 und 55 MVG.EKD im § 8 des EGMVG aufgenommen werden und der bisherige § 8 wird § 9.

**Zu § 2 4. EGMVG-Änderungsgesetz**

Das Kirchengesetz soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf 4.EGMVG-Änderungsgesetz
2. Entwurf Ausführungsverordnung zu § 8 EGMVG
3. Stellungnahme Gesamt-MAV-Vorstand
4. Stellungnahme agmav Westfalen
5. Stellungnahme der Diakonie Rheinland Westfalen Lippe



## Entwurf

### **Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungsgesetz)**

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

#### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz**

Das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG) vom 5. November 1993 (KABl. 1993 S. 235), zuletzt geändert durch das dritte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 404), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8  
(zu §§ 54 und 55 MVG.EKD)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Abs. 1 MVG.EKD wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden.

(2) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

(3) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(4) § 55 Absatz 2 MVG.EKD findet keine Anwendung.

(5) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(6) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen im Benehmen mit den Gesamtausschüssen durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.“

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld,

(L. S.)

## **Entwurf**

### **Ausführungsverordnung zu § 8**

#### **des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz – Gesamtausschüsse**

Gemäß Artikel 142 Abs. 2 Buchst. c der Kirchenordnung i. V. m. § 8 Abs. 7 des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EGMVG) erlässt die Kirchenleitung die folgende Ausführungsverordnung:

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche**

(1) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus

1. a) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg,  
b) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund Süd, Dortmund West, Lünen,  
c) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg,  
d) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm,  
e) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Hamm, Unna,  
f) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Arnsberg, Soest,  
g) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn,  
h) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho,  
i) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne,  
j) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen,  
k) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Siegen, Wittgenstein
2. zwei Mitgliedern aus der Gesamtmitarbeitervertretung der Landeskirche und
3. einem Mitglied für den Bereich der Lippischen Landeskirche, sofern von der Möglichkeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz Gebrauch gemacht wird.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) Die elf Mitglieder des Gesamtausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den jeweiligen Gestaltungsräumen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Delegiertenversammlung des jeweiligen Gestaltungsraumes gewählt. Die Delegiertenversammlungen bestehen aus Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen des jeweiligen Gestaltungsraumes. Mitarbeitervertretungen mit fünf Mitgliedern entsenden zwei, größere Mitarbeitervertretungen entsenden drei Delegierte in die Delegiertenversammlung.

Mitarbeitervertretungen mit weniger als fünf Mitgliedern können sich zum Zweck der Entsendung von Delegierten zusammenschließen.

(3) Die zwei Mitglieder des Gesamtausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Gesamtmitarbeitervertretung der Landeskirche werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung gewählt.

(4) Das Wahlergebnis wird der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Gesamtausschusses und dem Landeskirchenamt mitgeteilt.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung und Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich der Diakonie**

(1) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus

1. dreizehn Mitgliedern aus den Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen und
2. zwei Mitgliedern für den Bereich der Lippischen Landeskirche, sofern von der Möglichkeit gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz Gebrauch gemacht wird.

(2) Die dreizehn Mitglieder des Gesamtausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den Einrichtungen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertreterinnen oder Vertretern aller Mitarbeitervertretungen zusammen, deren Einrichtungsträger Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelische Kirche von Westfalen ist und deren Einrichtungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen liegen. Dabei entsendet jede Mitarbeitervertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.

## **§ 3**

### **Einberufung der ersten Sitzung und Vorsitz der Gesamtausschüsse**

(1) Die erste Sitzung des jeweiligen Gesamtausschusses nach der Neubildung wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Ist die Einberufung durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden oder deren Stellvertretung nicht möglich, erfolgt die Einberufung des Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche durch das Landeskirchenamt und für den Bereich der Diakonie durch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Sitzung wird bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses geleitet, das nicht selbst zur Wahl steht.

(2) Jeder Gesamtausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neubildung in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

#### **§ 4 Arbeit der Gesamtausschüsse**

- (1) Jeder Gesamtausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse nehmen nur im Falle der Verhinderung der Mitglieder an den Sitzungen teil.
- (3) Der Gesamtausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 5 Kosten**

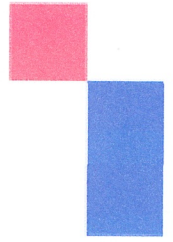
- (1) Die Kosten der laufenden Geschäftsführung des Gesamtausschusses im Bereich der Landeskirche werden von der Landeskirche im erforderlichen Umfang nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsrechtes getragen.
- (2) Näheres bezüglich der Kostenerstattung für die laufende Geschäftsführung des Gesamtausschusses im Bereich der Diakonie regelt das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld,

(L.S.)



An die  
Ev. Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Herr LKR Juhl  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

**Cornel Spannel**  
Vorsitzender der Gesamt-MAV

**Dienststelle:**  
Evangelische Gesamtschule  
Gelsenkirchen-Bismarck  
Laarstr. 41  
45889 Gelsenkirchen

Telefon: 0209/98 30 3-47  
Fax: 0209/98 30 3-20  
Mail: cornelspannel@yahoo.de

Gelsenkirchen, den 04.09.2012

Stellungnahme zum:

*Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungsgesetz)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 31. Mai 2012 bitten Sie uns um eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Die Gesamtmitarbeitervertretung begrüßt die mit diesem Gesetz vorgesehene Bildung von zwei Gesamtausschüssen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Damit haben fast alle Gliedkirchen der EKD Gesamtausschüsse.

Insgesamt stärken Sie die Beteiligungsmöglichkeiten der Mitarbeitervertretungen und entsprechen damit den aktuellen Forderungen der EKD-Synode in Magdeburg. Die Gesamt-MAV der EKvW sieht es, im dem Sinne der Stärkung der Mitarbeitervertretungen, als empfehlenswert an, ein Mitglied des Gesamtausschusses in die Landessynode der EKvW zu berufen.

Inwieweit der jetzt vorgesehene rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gesamtausschuss ausreicht, wird sich zeigen. Wir gehen davon aus, dass die nötigen Mittel jeweils den Erfordernissen entsprechend auch zur Verfügung gestellt werden. Von daher begrüßen wir den eingeschlagenen Weg. Vorrangig wird der Aufbau einer Kommunikationsstruktur zwischen den MAV'en und die Ermittlung von Weiterbildungsbedarfen die Arbeit des Gesamtausschuss sein.

Sicherlich kann bei der Ausführungsverordnung die Frage der Wahl der Mitglieder in den Gestaltungsräumen noch einmal hinterfragt werden. Insbesondere die Tatsache, dass – anders als beim Gesamtausschuss für die Diakonie - die „kleinen“ Mitarbeitervertretungen nicht automatisch beteiligt sind, sondern ein besonderer Prozess erforderlich ist, um überhaupt an der Wahl beteiligt zu sein, halten wir im Sinne der presbyterial-synodalen Grundstruktur unserer Landeskirche nicht für optimal. Gerade die kleinen Mitarbeitervertretungen auf Gemeindeebene – soweit es diese über-

haupt noch gibt – werden dadurch nicht ausreichend repräsentiert, obwohl durch die Veränderungen in den Gemeindestrukturen durch die Ablösung der Kindergärten gerade diese kleinen Mitarbeitervertretung der besonderen Unterstützung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Rafael', written in a cursive style.

# Stellungnahme



## zum Gesetz-Entwurf der Landessynode der EKvW 2012 zu §§ 54, 55 MVG; § 8 EGMVG

Die agmav hat in dieser Stellungnahme eigene Änderungsentwürfe für das vorgelegte Gesetz und die Ausführungsverordnung vorangestellt. In der folgenden Stellungnahme werden die Änderungsvorschläge erläutert und begründet.

Die agmav beschränkt sich hierbei in ihren Anregungen auf die Regelungen, die den Zuständigkeitsbereich der Diakonie betreffen. Gleichwohl haben Abstimmungsgespräche mit Vertretern von Mitarbeitervertretungen im verfasst-kirchlichen Bereich hierzu stattgefunden.

Inhalt	Seite
Änderungsvorschläge zum Einführungsgesetz / 4.EGMVG	1
Änderungsvorschläge zur Ausführungsverordnung zu § 8 des EGMVG – Gesamtausschüsse	3
Stellungnahme	6
A. Vorbemerkung	6
B. Grundsätzliches	6
C. Zu den Regelungen des EGMVG im Einzelnen	8
D. Zu den Regelungen der Ausführungsverordnung zu § 8 des EGMVG im Einzelnen	9



## Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-Änderungsgesetz)

vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG) vom 5. November 1993 (KABl. 1993 S. 235), zuletzt geändert durch das dritte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 404), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

#### „§ 8

(zu §§ 54 und 55 MVG.EKD)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Abs. 1 MVG.EKD wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden. [Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie trägt den Namen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen \(agmav\) Westfalen.](#)

(2) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

(3) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(4) [Eine Beteiligung an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission im Sinn von § 55 Absatz 2 MVG findet nicht statt.](#)

(5) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(6) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen unter Einbeziehung der Gesamtausschüsse durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.“

2. Der bisherige § 8 wird § 9

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld,

(L. S.)

.

## **Ausführungsverordnung zu § 8 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz - Gesamtausschüsse**

Gemäß Artikel 142 Abs. 2 Buchst. c der Kirchenordnung i. V. m. § 8 Abs. 7 des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EGMVG) erlässt die Kirchenleitung die folgende Ausführungsverordnung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche**

(1) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus

1. a) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg,
- b) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund Süd, Dortmund West, Lünen,
- c) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg,
- d) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm,
- e) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Hamm, Unna,
- f) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Arnsberg, Soest,
- g) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn,
- h) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho,
- i) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne,
- j) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen,
- k) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Siegen, Wittgenstein

2. zwei Mitgliedern aus der Gesamtmitarbeitervertretung der Landeskirche und

3. einem Mitglied für den Bereich der Lippischen Landeskirche, sofern von der Möglichkeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz Gebrauch gemacht wird.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) Die elf Mitglieder des Gesamtausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den jeweiligen Gestaltungsräumen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Delegiertenversammlung des jeweiligen Gestaltungsraumes gewählt. Die Delegiertenversammlungen bestehen aus Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen des jeweiligen Gestaltungsraumes.

Mitarbeitervertretungen mit fünf Mitgliedern entsenden zwei, größere Mitarbeitervertretungen entsenden drei Delegierte in die Delegiertenversammlung. Mitarbeitervertretungen mit weniger als fünf Mitgliedern können sich zum Zweck der Entsendung von Delegierten zusammenschließen.

(3) Die zwei Mitglieder des Gesamtausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Gesamtmitarbeitervertretung der Landeskirche werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung gewählt.

(4) Das Wahlergebnis wird der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Gesamtausschusses und dem Landeskirchenamt mitgeteilt.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung und Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich der Diakonie [\(agmav\)](#)**

(1) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie [\(agmav\)](#) besteht aus

1. [dreizehn](#) Mitgliedern aus den Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen [aus dem Bereich des diakonischen Werkes der evangelischen Kirche von Westfalen](#) und
2. [zwei](#) Mitgliedern aus den Mitarbeitervertretungen [der Einrichtungen aus dem Bereich des diakonischen Werkes](#) der Lippischen Landeskirche, sofern von der Möglichkeit gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz Gebrauch gemacht wird.

(2) Die Mitglieder des Gesamtausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den Einrichtungen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertreterinnen oder Vertretern aller Mitarbeitervertretungen zusammen, deren Einrichtungsträger Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist [oder](#) deren Einrichtungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen liegen. Dabei entsendet jede Mitarbeitervertretung [ihre Delegierten](#) in die Mitgliederversammlung. [Bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erhält jede Mitarbeitervertretung eine Stimme.](#)

## **§ 3**

### **[Zuordnung der Mitarbeitervertretungen](#)**

[\(1\) Die jeweilige Zuordnung der Mitarbeitervertretungen zum Gesamtausschuss im Sinne von § 1 oder § 2 entspricht der Zugehörigkeit der jeweiligen Dienststelle zur verfassten Kirche oder zur Diakonie. Maßgeblich hierfür ist die Zugehörigkeit der Dienststelle entsprechend den rechtsverbindlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Wahl der betreffenden Mitarbeitervertretung.](#)

[\(2\) Sollte diese Zuordnung der Mitarbeitervertretung nicht eindeutig möglich sein, so kann die Mitarbeitervertretung an beiden Gesamtausschüssen beteiligt werden.](#)

## **§ 4**

### **Einberufung der ersten Sitzung und Vorsitz der Gesamtausschüsse**

(1) Die erste Sitzung des jeweiligen Gesamtausschusses nach der Neubildung wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Ist die Einberufung durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden oder deren Stellvertretung nicht möglich, erfolgt die Einberufung des Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche durch das Landeskirchenamt und für den Bereich der Diakonie durch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Sitzung wird bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses geleitet, das nicht selbst zur Wahl steht.

(2) Jeder Gesamtausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neubildung in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und [zwei](#) stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 5**

### **Arbeit der Gesamtausschüsse**

(1) Jeder Gesamtausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse nehmen nur im Falle der Verhinderung der Mitglieder an den Sitzungen teil.

(3) Der Gesamtausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6**

### **Kosten**

(1) Die Kosten der laufenden Geschäftsführung des Gesamtausschusses im Bereich der Landeskirche werden von der Landeskirche im erforderlichen Umfang nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsrechtes getragen.

(2) Näheres bezüglich der Kostenerstattung für die laufende Geschäftsführung des Gesamtausschusses im Bereich der Diakonie ([agmav](#)) regelt das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen [im Einvernehmen mit der agmav Westfalen](#).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld,(L.S.)

## A. Vorbemerkung

Bereits am 6. Dezember 1996 haben sich 15 Mitarbeitervertretungen aus diakonischen und kirchlichen Diensten und Einrichtungen aus ganz Westfalen und Lippe im Assapheum in Bethel getroffen, um eine Satzung für einen noch zu gründenden landesweiten Zusammenschluss von Mitarbeitervertretungen, eine „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen“ zu erarbeiten.

Seitdem gibt es die agmav Westfalen. Regelmäßig finden pro Jahr etwa 3-4 Tagesfortbildungen und Mitgliederversammlungen für die inzwischen erfassten etwa 650 Mitarbeitervertretungsorgane (MAV) statt. Ein Vorstand führt die Geschäfte, eine Satzung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit.

Die rechtliche Anerkennung der agmav ist seitdem vielfach gegenüber der Kirchenleitung begehrt geworden. Leider wurden sämtliche dieser Anträge abschlägig beschieden. Vor diesem Hintergrund wird die nun durch die Landesynode geplante rechtliche Verankerung im MVG sehr positiv bewertet.

## B. Grundsätzliches

Die agmav hat die nun beabsichtigte Änderung im Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) auf der Basis der Vorlagen des Landeskirchenamtes mehrfach und intensiv in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen beraten. Ende August 2012 wurde die nachfolgend dargestellte Position beschlossen:

### **1. Die in der agmav Westfalen vertretenen Mitarbeitervertretungen begrüßen ausdrücklich das Vorhaben der Landeskirche und der Landessynode, die §§ 54, 55 MVG für den Westfälischen Bereich in Kraft zu setzen.**

In allen Gliedkirchen/gliedkirchlichen Diakonischen Werken gibt es inzwischen Gesamtausschüsse und Arbeitsgemeinschaften der MAV'en. Mit der Bildung in Westfalen bleibt nur noch ein einziger weißer Fleck (Bayrischen Landeskirche).

Wie in der Begründung mit der Antragstellung ausgeführt, soll mit Bezug auf die Kundgebung der Synode der EKD vom November 2011 hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten der Mitarbeitervertretungen eine Stärkung und bundesweit durchgehend legitimierte Struktur geschaffen werden.

### **2. Zwei getrennte Gesamtausschüsse scheinen den strukturellen und inhaltlichen Besonderheiten besser Rechnung zu tragen:**

Die agmav trägt die sich abzeichnende strukturelle Lösung mit zwei getrennten Gesamtausschüssen für verfasste Kirche und Diakonie mit, weil offenbar die Strukturen der beiden Bereiche auch im Hinblick auf das Zustandekommen eines Gesamtausschusses zwischen verfasster Kirche und Diakonie zu unterschiedlich sind. Die Diakonie mit vielen

selbständigen Trägern ist nicht in den Strukturen der „Gestaltungsräume“ organisiert und abgebildet. Gleichwohl ist dieses bedeutsam für den verfasst-kirchlichen Bereich.

Würde nur ein gemeinsamer Gesamtausschuss für beide Bereiche gebildet, so müssten vermutlich Regelungen getroffen werden, die z.B. eine Einbeziehung der zahlenmäßig kleineren verfasst-kirchlichen Bereiche im Vergleich zur Diakonie mit großen Einrichtungen und zahlenmäßiger Überlegenheit der MAVen in vielen Gestaltungsräumen sicher zu stellen hätten (Proporzregelung o.ä.). Das ist bei zwei getrennten Gesamtausschüssen entbehrlich.

Mit der Bildung von zwei getrennten Gesamtausschüssen kann auch der Struktur der Gesamtausschüsse auf Bundesebene Rechnung getragen werden: einerseits für den verfasst kirchlichen Bereich, die „ständige Konferenz der Gesamtausschüsse“ (StäKo) und andererseits die „Bundeskonzferenz der Arbeitsgemeinschaften der MAVen“ (BUKO). Deren rechtliche Verankerung im MVG ist für die EKD-Synode geplant.

**3. Beide Gesamtausschüsse sind im Hinblick auf die Beteiligung und Einbeziehung in übergreifende Fragestellungen gleichermaßen einzubeziehen (Landeskirche / Landesverband der Diakonie).** Dieses ergibt sich aus den Vorgaben des § 55 Absatz 1 MVG, z.B. zu mitarbeitervertretungsrechtlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

**4. Der Gesamtausschuss für die Diakonie soll „Arbeitsgemeinschaft der MAVen“ heißen.** Üblicherweise ist mit der unterschiedlichen Namensgebung „Gesamtausschuss“ und andererseits „agmav“ für die Diakonie die Zuordnung zu den unterschiedlichen Bereichen bereits sprachlich deutlich. Sie sollte auch in Westfalen zum Ausdruck kommen.

**5. Die Gesamtausschüsse werden nicht an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt.**

Kirchliches Arbeitsrecht ist natürlich ein Dauerthema der Mitarbeitervertretungen auch in RWL. Anlässlich der letzten Ideen aus der Diakonie zu einer möglichen Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes für RWL haben sich die Mitarbeitervertretungen -übrigens gemeinsam mit denen des Rheinlands- die Position erarbeitet, dass seitens der MAVen kein Bedarf besteht, die existierende Entsendung durch die Verbände und Vereinigungen zu verändern. Das gilt sowohl bezogen auf die Kommission in RWL als auch bezüglich der AVR.DW-EKD-Kommission.

**6. Die Einbeziehung der Lippischen Diakonie in den Gesamtausschuss wird begrüßt.**

Nach wiederholten Gesprächen mit Mitarbeitervertretungen aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche/des Lippischen Diakonischen Werkes haben wir das Votum bekommen, dass viele der dortigen MAVen eine gemeinsame agmav von westfälischen und lippischen Mitarbeitervertretungen befürworten. Aus Sicht der agmav Westfalen wird dieses begrüßt und unterstützt, so wie es das Gesetzgebungsverfahren bereits eröffnet.

**7. Die agmav trägt den „Dreischritt“ des Regelungsverfahrens mit und macht**

**Änderungsvorschläge zu wenigen Punkten:** Das vierte EGMVG- Änderungsgesetz ist sehr kurz gehalten, die Ausführungsverordnung stellt das Zustandekommen und die Rahmenbedingungen differenzierter dar, und auf der dritten Ebene, der praktischen Arbeit, können sich die Gesamtausschüsse Geschäftsordnungen geben.

## C. Zu den Regelungen des EGMVG im Einzelnen

### Zu § 8 Absatz 1

Die Ergänzung hinsichtlich der Namensgebung für den Gesamtausschuss im Bereich der Diakonie als „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav) Westfalen“ dient der schon im Namen erkennbaren Unterscheidung für die jeweiligen Geltungsbereiche. Für die meisten anderen Gliedkirchen der EKD ist dies die häufig praktizierte Form. Eine Zuordnung zu den Dachorganisationen - einerseits „Bundeskonferenz“ (BUKO für die Arbeitsgemeinschaften) und „ständige Konferenz“ (STÄKO für die Gesamtausschüsse) ist auch damit beibehalten.

### Zu § 8 Absatz 4

Die vorgeschlagene Neuformulierung drückt präziser aus, dass es um eine Nichtbeteiligung an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission geht. Die Bildung der Gesamtausschüsse wird ja mit Bezug auf die Synode der EKD als Chance zur besseren Artikulation der Mitarbeitenden begründet, deshalb würde auch ein vollständiger Ausschluss des Absatzes 2 allenfalls eine gegenläufige Wirkung haben. Gerade zu diesen Fragen positionieren sich alle Gesamtausschüsse, - etwas anderes zu erwarten wäre realitätsfremd – deshalb ist der präzise einvernehmliche Ausschluss der Beteiligung an der ARK-Bildung wie von uns vorgeschlagen sachgerecht.

*Zitat, MVG.EKD:*

*„§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses*

*(1) ...*

*(2) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des Kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.“*

### Zu § 8 Absatz 6

Die Ergänzung, dass beide Gesamtausschüsse bei einer Fortentwicklung bzw. Präzisierung der Bestimmungen für die Gesamtausschüsse einbezogen werden, sollte sich gleichfalls aus dem Geist der Kundgebung der Synode der EKD ergeben. Dieses ist auch deshalb erforderlich, weil die gesetzliche Regelung ja sehr kurz gehalten ist und die Einzelheiten dann in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.



## **D. Zu den Regelungen der Ausführungsverordnung zu § 8 des EGMVG im Einzelnen**

### **Zu § 2**

Hier ist die Bezeichnung agmav zur Klarstellung und eindeutigen Identifizierung aufzunehmen.

#### **Zu § 2 Absatz 1**

Abweichend vom Ursprungsentwurf (11) wird die Größenordnung von 13 Vertretern aus Westfalen vorgeschlagen. Damit ist das Gremium einerseits noch arbeitsfähig und andererseits sollten die verschiedenen vorhandenen Hilfefelder (Krankenhäuser, Altenheime, Werkstätten, Jugendhilfe, Arbeitsmarktprojekte, Eingliederungshilfe, Beratungsstellen, ...) ebenso wie die unterschiedlichen westfälischen Regionen vertreten sein.

Für den Bereich der Diakonie in Westfalen sind über 1000 Mitgliedseinrichtungen mit einer entsprechenden Anzahl als MAVen zu vermuten. Genaue Zahlen ergeben sich derzeit leider nicht aus Verzeichnissen des Diakonischen Werkes. Derzeit sind im agmav-Mitgliederverzeichnis rund 650 Mitarbeitervertretungen registriert. Wir gehen von einer Mitarbeitendenzahl von etwa 60.000 Frauen und Männern in der Westfälischen Diakonie aus. (Quelle: verschiedene Veröffentlichungen der Diakonie aus 2012).

Die Gegebenheiten in der verfassten Kirche sind anders als in der Diakonie, das bildet sich auch in der Größenordnung ab.

Die Option, zwei Vertretern aus dem lippischen Bereich zu repräsentieren, erscheint ebenfalls angemessener als eine Person, auch aus Gründen der Rückkoppelung.

#### **Zu § 2 Absatz 2**

Die Änderung von „und“ in „oder“ berücksichtigt auch MAVen, deren Einrichtung in Westfalen liegt, die jedoch im DW.EKD Mitglied sind. Für sie ist die Beteiligung an den regionalen agmav'en auch in anderen Gliedkirchen eröffnet. Dies sollte hier auch ermöglicht werden.

#### **Zu §2 Absatz 2**

„Jede MAV hat eine Stimme“ - nach den langjährigen Erfahrungen mit dieser Praxis soll diese Stimmenverteilung bei Wahlen und Beschlussfassungen beibehalten werden. Eine andere „Proporzregelung“ würde einigen Verwaltungsaufwand und mehr Formalismen erfordern (Meldung, Überprüfung, Registrierung). Gleichwohl dienen die Treffen (Mitgliederversammlung und Tagesfortbildung kombiniert) dem Erfahrungsaustausch, der Reflexion der Arbeit und der Beratung zu mitarbeitervertretungsrechtlichen Fragen. deshalb soll es den MAVen ermöglicht werden „ihre Delegierten“ (auch mehrere) in die Versammlungen zu entsenden.

### **Zu neu § 3 „Zuordnung der Mitarbeitervertretungen“**

Die agmav schlägt vor, diesen § 3 neu einzufügen. Sie ist erforderlich, weil es [im Bereich der EKvW offenbar nicht nur in Einzelfällen] Dienststellen im Sinne des MVG gibt, bei denen MAVen gebildet sind, die etwa in Wahlgemeinschaften für beide Bereiche, nämlich den verfasst kirchlichen Teil und den zur Diakonie zählenden Teil, zuständig sind.

Die vorgeschlagene Regelung ist ohne weiteren Aufwand praktikierbar, weil sie auf vorhandene Unterlagen zurückgreift. In der Praxis wird die MAV in Kenntnis ihrer thematischen und aufgabenmäßigen Schwerpunkte an demjenigen Gesamtausschuss mitarbeiten, der dieses am ehesten widerspiegelt.

### **Die Nummerierung der Folgeparagrafen verschiebt sich.**

#### **Zu neu § 4 Absatz 1**

Die bislang existierende agmav wird bis zu der ersten Neubildung der Gesamtausschüsse nach diesen Gesetzmäßigkeiten übergangsweise weiterhin die Funktion des Gesamtausschusses wahrnehmen. Es sollte festgehalten werden, dass darüber Konsens besteht und der bisherige agmav-Vorstand im Sinne von § 4 Absatz 1 „bisheriger Vorsitzender“ und damit Einlader zu den Wahlen ist. Zu dieser Frage sollte noch eine Abstimmung zwischen dem jetzigen agmav-Vorstand und der Kirchenleitung/ Diakonieleitung erfolgen.

Hintergrund: Der Entwurf zum EGMVG sieht ein Inkrafttreten zum 01. Januar 2013 vor. Die ersten Wahlen zur Bildung der Gesamtausschüsse sollen dann im Herbst 2014 stattfinden, zuvor haben im Frühjahr 2014 die nächsten turnusgemäßen MAV-Wahlen stattgefunden. Der zeitliche Vorlauf in 2013 wird begrüßt.

#### **Zu neu § 4 Absatz 2**

Die Notwendigkeit, zwei stellvertretende Vorsitzende statt nur einem zu wählen, ergibt sich aus dem erfahrungsgemäß anstehenden Arbeitsaufwand und der internen Aufgabenverteilungen (Schriftführer, finanzielle Angelegenheiten, etc.)

#### **Zu neu § 6 Absatz 2**

Eine Aussage zur Frage der Ausstattung wird grundsätzlich begrüßt. Es gibt Gliedkirchen, die hierzu im jeweiligen Einführungsgesetz sogar differenzierte Regelungen zu Freistellungshöhe, Finanzbudget etc. getroffen haben. Damit ist im Grundsatz klargestellt, dass die Kosten der laufenden Geschäftsführung eben nicht von den jeweiligen Dienststellen der Mitglieder des Gesamtausschusses direkt und allein getragen werden müssen.

Die hier vorgeschlagene Ergänzung in Absatz 2 bildet es ab, dass nicht einseitig ohne ein erkennbares Beteiligungsverfahren die materiellen Rahmenbedingungen festgelegt werden, sondern ein gemeinsamer Nenner in dieser Frage anzustreben ist. Denn hiermit wird die Arbeitsfähigkeit des Gesamtausschusses bestimmt. Welche analoge Regelung in § 6 Absatz 1 zu treffen ist, wird dort zu beraten sein.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. | Geschäftsstelle Düsseldorf  
Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

Evangelische Kirche von Westfalen  
- Das Landeskirchenamt -  
Herrn LKR Juhl  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

Stabsstelle  
Arbeitsrecht/Justitiariat

Gabriele Fischmann-Schulz  
Stabsstellenleitung

Telefon: 0211 6398-230  
Telefax: 0211 6398-389  
g.fischmann-schulz@diakonie-  
rwl.de

Düsseldorf, 5. September 2012  
ARJ/fi-ah, 4 EGMVG

**Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des  
Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeiter-  
vertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (4. EGMVG-  
Änderungsgesetz)**

**Entwurf (Stand: 05.03.2012)**

**Ihr Schreiben vom 31.05.2012, Ihr Zeichen: 304.143**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Juhl,

mit Mail vom 27.06.2012 haben Sie dem Diakonischen Werk der  
Evangelischen Kirche von Westfalen den im Betreff genannten Entwurf  
eines 4. EGMVG-Änderungsgesetz zugesandt.

Nach einer Erörterung am 05. Juli 2012 mit dem Vorstand der agmav  
Westfalen möchten wir zu dem Entwurf und auch zu den  
Änderungsvorschlägen der agmav Westfalen aus Sicht des Diakonischen  
Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nochmals Stellung  
nehmen.

Die uns per Mail vom 16.07.2012 zugeleitete Stellungnahme der agmav  
Westfalen fügen wir vorsorglich in Kopie bei.

**Zum Vierten Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes**

**zu § 1 Nr. 1 neuer § 8  
Abs. 1 – Namensänderung**

Den Vorschlag der agmav Westfalen, den Gesamtausschuss für den  
Bereich der Diakonie „agmav Westfalen“ zu nennen, können wir mittragen.

Diakonie Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V.  
Geschäftsstelle Düsseldorf  
Lenaustraße 41  
40470 Düsseldorf

Telefon 0211 6398-0  
Telefax 0211 6398-299  
info@diakonie-rwl.de  
www.diakonie-rwl.de

Bankverbindung  
Bank für Kirche und  
Diakonie eG – KD-Bank  
Konto 1014155020  
BLZ 350 601 90

IBAN DE  
79 3506 0190 1014 1550 20  
GENODED1DKD

Sitz des Vereins  
Lenaustraße 41  
40470 Düsseldorf

Vorstand  
Pastor Günther Barenhoff  
Pfarrer Prof. Dr. Uwe Becker  
Dr. Moritz Linzbach

Verwaltungsrat  
Pfarrer Karl-Horst Junge  
(Vorsitzender)  
Pfarrer Jürgen Dittrich  
(Stellvertreter)

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister Nr. 10025

FA Düsseldorf-Nord  
Steuer Nr. 105/5888/1930

Umsatzsteuer-IdNr.  
DE261050567

**zu Abs. 4 - keine Anwendung des § 55 Abs. 2 MVG.EKD**

Wir plädieren dafür, den im Entwurf von der Landeskirche vorgesehenen Satz

„§ 55 Absatz 2 MVG.EKD findet keine Anwendung.“

beizubehalten.

§ 55 Abs. 2 des MVG.EKD lautet: „Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.“

Es ist folgerichtig, diese Regelung von der Anwendung im Bereich der westfälischen Kirche und der westfälischen Diakonie auszunehmen, da auch nach Auffassung der agmav Westfalen keine Beteiligung an der kirchlichen Arbeitsrechtssetzung durch die agmav Westfalen erfolgen soll.

Im Übrigen wäre mit der von der Landeskirche vorgesehenen Regelung in § 8 Abs. 4 auch ein Gleichklang mit der entsprechenden Regelung im rheinischen Kirchengesetz zum dortigen Gesamtausschuss gegeben.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die agmav Westfalen nunmehr lediglich die Beteiligung an der ARK DW EKD ausschließen will.

Bisher hatte sie auch die Beteiligung an der ARK-RWL ausgeschlossen. Nach unserem am 05. Juli 2012 mit dem Vorstand der agmav Westfalen geführten Gespräch, gehen wir davon aus, dass sich an dieser Grundhaltung nichts geändert hat. Insofern wäre die von der agmav Westfalen vorgeschlagene Regelung eine Engführung ihrer eigenen Position.

**zu Abs. 6 - Ergänzungsvorschlag**

Gegen die von der agmav Westfalen angeregte Ergänzung der Worte „unter Einbeziehung der Gesamtausschüsse“ bestehen unsererseits keine Bedenken.

**Zur Ausführungsverordnung (Entwurf (Stand 05.03.2012))****zu § 2 - Zusammensetzung und Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich der Diakonie**

Hier wird zu **Absatz 1** von der agmav Westfalen angeregt, die Mitgliedszahl auf 13 Mitglieder aus Mitarbeitervertretungen in Westfalen und auf zwei Mitglieder aus Mitarbeitervertretungen in Lippe gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Zahl von elf bzw. einem zu erhöhen.

Dies begegnet unsererseits keinen Bedenken. Die agmav plädiert insofern dafür, dass eine Repräsentanz der diakonischen Handlungsfelder und Regionen durch diese Anzahl besser sichergestellt werden kann. Dies gelte auch bezogen auf Lippe.

Zu **Absatz 2** wird seitens der agmav die im landeskirchlichen Entwurf vorgesehene Begrenzung der Anzahl der Mitglieder von Mitarbeitervertretungen aus dem Bereich der Diakonie, die in die Mitgliederversammlung entsandt werden sollen, aufgehoben.

Wir halten allerdings weiterhin eine zahlenmäßige Begrenzung für sinnvoll. Grundsätzlich scheint uns der Vorschlag der Landeskirche insofern hilfreich und angemessen. Eine offene Zahl dürfte einer Akzeptanz bei den Einrichtungen der Diakonie gegenüber Novellierungsvorhaben zur Einführung eines Gesamtausschusses insgesamt entgegenwirken. Dies sollte vermieden werden.

Wenn jede Mitarbeitervertretung nur einen Vertreter oder eine Vertreterin entsendet, führt dies zwangsläufig dazu, dass diese auch nur mit einer Stimme abstimmen können. Insofern ist der von der agmav Westfalen vorgeschlagene letzte Satz entbehrlich.

### **zu § 3 - Einberufung der ersten Sitzung und Vorsitz der Gesamtausschüsse**

Keinen Bedenken begegnet der Vorschlag zu § 3 Abs. 2, der zwei stellvertretende Vorsitzende vorsieht.

### **zu § 5 - Kosten**

Ob der Vorschlag der agmav Westfalen, mit ihr ein Einvernehmen herzustellen, die richtige Formulierung ist, scheint zweifelhaft. Gegebenenfalls könnte es heißen „in Abstimmung mit der agmav Westfalen“.

Insgesamt begrüßen wir das Vorhaben der Landeskirche, der seit einigen Jahren existierenden Bündelung von Interessen der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen durch einen Gesamtausschuss oder eine agmav eine gesetzliche Grundlage zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Fischmann-Schulz